



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A. Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:
- das Bundesbaugesetz (BBauG) v. 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256),
- die Baunutzungsverordnung (BaunVO) v. 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763),
- die Planzeichenverordnung (PlanZVO) v. 19. Jan. 1965 (BGBl. I S. 21) und
- die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) v. 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 352) sowie
- die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.
- B. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind sämtliche genehmigten Festsetzungen von bisher bestehenden Bebauungsplänen oder Bauvorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.
- C. In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:
- Planungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 BBauG und BauNVO)
 - Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) 1. BBauG)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des 25 m - Abstandsstreifens laut § 2 des Bestattungsgesetzes von 21. Juli 1970 sind Nebenanlagen, soweit sie Gebäude sind, nicht zulässig (§ 23 (5) BauNVO).
 - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 (1) 2. BBauG)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des 25 m - Abstandsstreifens laut § 2 des Bestattungsgesetzes von 21. Juli 1970 sind Nebenanlagen, soweit sie Gebäude sind, nicht zulässig (§ 23 (5) BauNVO).
 - Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 (1) 2. BBauG)
Die eingetragene Firsttrichtung ist verbindlich.
Die vorwiegende Richtung der Gebäudeaußenwände ist parallel zu den Richtungsfeilen anzuordnen.
 - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung** (§ 9 (1) 10. BBauG)
Die eingetragenen Sichtfelder sind von Sichthindernissen aller Art in einer Höhe ab 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
 - Öffentliche Grünflächen** (§ 9 (1) 15. BBauG)
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche (Friedhof) sind zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig.
 - Mit Rechten zu belastende Flächen** (§ 9 (1) 21. BBauG)
Die im Lageplan mit gr. bezeichneten Flächen sind mit Gerechten zugunsten der Allgemeinheit belastet und sind als öffentliche Wege anzulegen. Eine lagemäßige Verschiebung dieser Wegeflächen innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist im Rahmen der sonstigen Festsetzungen zugelassen, jedoch darf eine nutzbare Fahrbahnbreite von 2,25 m nicht unterschritten werden.
 - Bauordnungsrechtliche Vorschriften** (LBO)
 - Dachgestaltung** (§ 111 (1) 1. LBO)
Dachaufbauten sind nicht zulässig.
Bei freistehenden Garagen oder bei Garagen, die nicht in das geneigte Dach des Hauptgebüdes einbezogen sind, ist das Flachdach zwingend vorgeschrieben.
 - Gebäudehöhen** (§ 111 (1) 8. LBO)
Als Höchstgrenze der Gebäudehöhe, gemessen ab festgelegter Geländeoberfläche, wird festgesetzt:
2.1 In allgemeinen Wohngebiet: 6,5 m Traufhöhe (Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut).
2.2 Innerhalb der durch Baugrenzen näher festgesetzten Fläche des Friedhofbereiches: 10,0 m Firsthöhe.
2.3 Im übrigen Friedhofbereich: 3,5 m Traufhöhe.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BBauG am **23. Nov. 1977** die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am **23. Nov. 1977** ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Bürgerbeteiligung erfolgte gemäß § 2a BBauG in der Zeit vom **23. Jan. 1978** bis **27. Jan. 1978**.
- 2a. Entwurfsaufstellung im Gemeinderat am 22. Feb. 1978**
Der Bebauungsplan wurde mit Begründung am **22. Feb. 1978** in der Zeit vom **13. März 1978** bis **13. April 1978** öffentlich ausgestellt.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am **8. März 1978** ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Gemeinderat hat gemäß § 10 BBauG am **19. April 1978** diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
- Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG vom Landratsamt Heilbronn mit Erlaß vom **13. Sep. 1978** Nr. **30/672.21** genehmigt.
- Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am **21. Sep. 1978** ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lauffen a.N., den 21. Sep. 1978

Kübler
Bürgermeister



ZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1. BBauG)
- WR BEIMES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1. BBauG)
- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HOCHSTGRENZE) (§ 17 (4) BauNVO)
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) (§ 17 (4) BauNVO)
- DACHGESCHLOSS, ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNEN (§ 18 BauNVO)

- 0.4 MAX. GRUNDFLÄCHENZAHLE (§ 19 BauNVO)
- 0.8 MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (§ 20 BauNVO)

- BAUWEISE (§ 9 (1) 2. BBauG)
- O OFFENE BAUWEISE

- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 (1) 2. BBauG)
- BAUGRENZEN (§ 23 (3) BauNVO)

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 2. BBauG)
- ← FIRSTTRICHTUNG
- ↕ RICHTUNGSFEILE

- FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9 (1) 4. BBauG)
- Ga GARAGEN

- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) 10. BBauG)
- Sichtfelder

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11. BBauG), DIE AUFTEILUNGEN SIND UNVERBINDLICH
- P FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN
- V ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE: ZUFAHRTSVERBOT (EIN- u. AUSFAHRT)
- V VERKEHRSSTRASSE, BESTANDTEIL DER VERKEHRSANLAGEN (§ 127 (2) 3. BBauG)

- VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 (1) 12. BBauG)
- U UNFORMIERSTATION

- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15. BBauG)
- FF ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, FRIEDHOF
- IF ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, SPIELPLATZ
- VzG PRIVATE GRÜNFLÄCHE, VORGARTEN

- HÖHENLAGE (§ 9 (2) BBauG)
- VB 4132 HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHEN

- MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 21. BBauG)
- Gr. GERECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

- SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BBauG)
- SD 20/30° DACHFORM: SATTELDACH (§ 111 (1) 1. LBO), ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)
- WASSERSCHUTZGEBIET (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME) (§ 9 (6) BBauG)

STADT: LAUFFEN A.N.
KREIS: HEILBRONN
BEBAUUNGSPLAN WESTSTADT II
TEILABSCHNITT FRIEDHOF
LAGEPLAN M 1:500

Genehmigt
am Verfügung des Landratsamts
Heilbronn vom 13. SEP. 1978
Im Auftrag

GEFERTIGT I. AUFTRAG
DER STADT LAUFFEN
STUTT GART, 26.10.77
KILPPER + PARTNER
ARCHITEKTEN BDA
STADTPLANER SRL
7000 STUTT GART I
WIELANDSTRASSE 14
T 0711 / 65 10 86 / 87
PROJ. NR. 7720 100/104

7.11.23.18/82